

16 C 647/11-m-10

(Bitte in allen Eingaben anführen)

Museumstr. 10 (Eing.: Fadingerstr.2) 4021 Linz

Tel.; +43 (0)57 60121-13376

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Bezirksgericht Linz, Abteilung 16, erkennt durch Dr. Renate Kammerlander als Richter in
der Rechtssache der Kläger 1) 2 2) beide
, beide vertreten durch Dr. Aldo Frischenschlager, Dr. Dieter
Gallistl und Dr. Elfgund Frischenschlager, Rechtsanwälte in 4020 Linz, Landstraße 15, wider
die Beklagte Grazer Wechselseitige Versicherung AG, Herrengasse 18-20, 8011 Graz,
vertreten durch Dr. Martin Morscher, Rechtsanwalt in 4840 Vöcklabruck, Stadtplatz 7, wegen
EUR 8.410,56 s.A., zu Recht:

Die Beklagte ist binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution schuldig, den Klägern zu zahlen EUR 8.410,56 samt 4 % Zinsen seit 12. Oktober 2011 sowie die mit EUR 2.549,19 (darin enthalten EUR 307,35 USt und EUR 705,10 Barauslagen) bestimmten Prozesskosten zu ersetzen.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

Unstrittig ist, dass die Kläger mit der Beklagten zur Versicherung ihres Wohnhauses am
Versicherungsort eine eine
Eigenheimversicherung - Topschutz, Polizze-Nr. Versicherungsdauer 8.12.2007 12
Uhr bis 1.3.2018 12 Uhr, abgeschlossen haben. Dieser Versicherungsvertrag enthält beim
Haftungsumfang neben Sturmschadenversicherung, Leitungswasserschadenversicherung
und Haftpflichtversicherung für Haus- und Grundbesitz eine Feuerversicherung einschließlich
Schäden durch indirekten Blitz, Die Versicherungssumme für das massive Wohnhaus beträgt
wertgesichert EUR 362.000,00. Es wurde eine Versicherung zum Neuwert vereinbart. Die
Gesamtversicherungssumme beträgt EUR 362.000,00.

Am 15. Juli 2010 wurde auf dem versicherten Grundstück eine im Heizraum befindliche Wärmepumpe der Kläger infolge eines indirekten Blitzschlages durch Überspannung

irreparabel beschädigt. Diese Wärmepumpe wies im Schadenzeitpunkt angesichts ihres Alters von 24 Jahren einen Zeitwert von weniger als 40 % des Neuwertes einer Wärmepumpe auf. Die Beklagte hat als Versicherer den Klägern bereits EUR 2.102,64 bezahlt, was dem Zeitwert der 24 Jahre alten Wärmepumpe entspricht. Auch die Höhe des Klagebegehrens steht außer Streit. Der eingeklagte Betrag entspricht nämlich der Differenz zwischen Neuwert der kaputt gegangenen Wärmepumpe und Zeitwert.

Streit herrscht zwischen den Parteien darüber, wie die dem Versicherungsverhältnis zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen, nämlich die unstrittigerweise zwischen den Parteien vereinbarten Zusatzbedingungen der Grazer Wechselseitigen Versicherung AG für die Feuerversicherung von Wohngebäuden (ZB F WG 2002 / Stufe 3) entsprechend der Beil./B), die Allgemeinen Bedingungen der Grazer Wechselseitigen Versicherung AG für die Feuerversicherung (AFB 2002 / Stufe 2) entsprechend der Beil./1 und die vereinbarten Besonderen Bedingungen der Grazer Wechselseitigen Versicherung AG für Eigenheim - Topschutz: (EH Top A 2007 G / Stufe 4) entsprechend Beil./2 zu verstehen sind, ob bei der Frage, ob der Zeitwert weniger als 40 % des Neuwertes beträgt, auszugehen ist vom Zeitwert der Wärmepumpe oder vom Zeitwert für das Gebäude, wobei nicht strittig ist, dass zum Zeitpunkt des Eintrittes des Versicherungsfalles das Gebäude vom Zeitwert her nicht unter sondern über 40 % des Neuwertes liegt.

Die Kläger begehrten wie aus dem Spruch ersichtlich mit der Begründung, das Wohngebäude mit allen Baubestandteilen sei versichert. Auch Heizungsanlagen, und damit die gegenständliche Wärmepumpe, bilden Baubestandteile. Zu den versicherten Gefahren zählen unter anderem Schäden durch direkten sowie indirekten Blitzschlag, nämlich Überspannung bzw. Induktion infolge Blitzschlages. Da eine Versicherung zum Neuwert unstrittigerweise vereinbart ist, schulde die Beklagte den Klägern auf Grund des von der abgeschlossenen Feuerversicherung erfassten Blitzschadens die Kosten der Wiederbeschaffung einer neuen Wärmepumpe gleicher Art und Güte, somit EUR 10.513,20 und nicht bloß die dem Zeitwert entsprechenden bezahlten EUR 2.102,64. Da es sich bei der Wärmepumpe um einen Bestandteil des versicherten Hauses handle, sei der Zeitwertberechnung der Wert des gesamten Hauses unmittelbar vor dem Blitzschlag zugrunde zu legen. Die Kläger reklamieren die Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes 7 Ob 250/04 x = RdW 2003/615, 7 Ob 122/01 v für sich.

Die **Beklagte** bestritt, beantragte kostenpflichtige Klagsabweisung und wendete ein, mit dem bezahlten Zeitwert für die Wärmepumpe sei bereits alles gezahlt, was von der Beklagten geschuldet werde. Gemäß Artikel 7 der Allgemeinen Bedingungen der Grazer Wechselseitigen Versicherung AG für die Feuerversicherung AFB 2002 / Stufe 2, werde bei der Entschädigung zwischen Gebäude einerseits und Gebrauchsgegenständen und

Betriebseinrichtungen andererseits unterschieden. Gemäß Punkt 1.1.3 des Artikel 7 sei vereinbart: "War der Zeitwert der vom Schaden betroffenen Sache unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses kleiner als 40 % des Neuwertes, wird höchstens der Zeitwert ersetzt."

Dies habe die Beklagte bereits gemacht. Denn ausschließlich die Wärmepumpe sei die vom Schaden betroffene Sache. Die Wärmepumpe stelle entweder einen Gebrauchsgegenstand oder eine Betriebseinrichtung dar. Das versicherte Gebäude könne mit Sicherheit nicht als eine vom indirekten Blitzschlag betroffene Sache gewertet werden. Das Gebäude selber sei ja vom indirekten Blitzschlag gar nicht betroffen gewesen. Bei der Frage der Anwendbarkeit der 40 % - Klausel sei daher ausschließlich auf den Wert der Wärmepumpe zum Zeitpunkt des Schadenereignisses abzustellen.

Gemäß Punkt 2.1 der Beil./2 sei definiert, an welchen Sachen auf bzw. innerhalb des Versicherungsgegenstandes eine Versicherung gegen indirekten Blitzschlag bestehe. Es sei dies nämlich eine an der gesamten Licht-Kraft- und Schwachstrominstallation einschließlich angeschlossener elektrotechnischer Anlagen und Einrichtungen und an allen Zu- und Verbindungsleitungen. Auch hier unterscheiden die Versicherungsbedingungen zwischen dem Versicherungsgegenstand bzw. dem versicherten Gebäude einerseits und der beschädigten Sache andererseits. Die Wärmepumpe sei durch ihre 24-jährige Nutzungsdauer im Sinne des Artikel 7.1.14 der Bedingungen Beil./1 "dauernd entwertet", nämlich zum Austausch auf Grund der abgelaufenen Lebensdauer bestimmt. Nur der Zeitwert sei daher zu ersetzen gewesen.

Beweis wurde aufgenommen durch Einsichtnahme in sämtliche vorgelegten Urkunden, nämlich Versicherungspolizze (Beil./A), die unstrittigerweise zwischen den Parteien vereinbarten Zusatzbedingungen der Grazer Wechselseitigen Versicherung AG für die Feuerversicherung von Wohngebäuden (ZB F WG 2002 / Stufe 3, Beil./B), in die Lichtbilder, darstellend das versicherte Haus (Beil./C), in Schreiben der Konsumentenberatung Oberösterreich (Beil./D und ./E), in die Allgemeinen Bedingungen der Grazer Wechselseitigen Versicherung AG für die Feuerversicherung AFB 2002 / Stufe 2 (Beil./1) sowie die Besonderen Bedingungen der Grazer Wechselseitigen Versicherung AG für Eigenheim - Topschutz EH Top A 2007 G / Stufe 4 (Beil./2).

Auf Grund des durchgeführten Beweisverfahrens, beschränkt auf die Einsichtnahme in die vorgelegten Urkunden, wobei die vorgelegten Bedingungen unstrittigerweise vereinbart sind, wird völlig widerspruchsfrei der **Sachverhalt** als wahr angenommen und - neben dem eingangs bereits wiedergegebenen unstrittigen Sachverhalt - der Entscheidung zugrunde gelegt:

Auf Grund des zwischen den Parteien abgeschlossenen Versicherungsvertrages besteht eine Feuerversicherung, eine Sturmschadenversicherung, eine

Leitungswasserschadenversicherung sowie eine Haftpflichtversicherung, wertgesichert auf Basis Baukostenindex September 2007 mit dem Versicherungsort mit einer Gesamtversicherungssumme von EUR 362.000,00.

Der Feuerversicherung liegen zugrunde die Allgemeinen Bedingungen der Beklagten für die Sachversicherung ABS 2007 / Stufe 1, die Allgemeinen Bedingungen der Beklagten für die Sturmversicherung AStB 2002 / Stufe 2, die Zusatzbedingungen der Beklagten für die Sturmversicherung von Wohngebäuden ZBStWG 2002 / Stufe 3, die Besonderen Bedingungen der Beklagten für Schäden durch Terrorakte BB Terror 2003 / Stufe 6, die Besonderen Bedingungen der Beklagten für die Versicherung von Entsorgungskosten / mit Erdreich BBEKOmE 2002 / Stufe 4, die Allgemeinen Bedingungen der Beklagten für die Leitungswasserversicherung AWB 2002 / Stufe 2, die Zusatzbedingungen der Beklagten für die Leitungswasserversicherung von Wohngebäuden ZBW WG 2002 / Stufe 3, die Allgemeinen und Ergänzenden Allgemeinen Bedingungen der Beklagten für die Haftpflichtversicherung FN AHVB / EHVB - FN 2004, die Besonderen Bedingungen der Beklagten für die Beklagten Wertanpassung nach dem Baukostenindex BB BKI/2 2002 / Stufe 4, die Besonderen Bedingungen der Beklagten für Eigenheim - Topschutz EH Top A 2007 G / Stufe 4 und die Besonderen Bedingungen DR/20, RT/99 (Beil./A).

Mit den Allgemeinen Bedingungen der Beklagten für die Feuerversicherung (Beil./1) ist in den Artikeln 6 und 7 Folgendes vereinbart:

"Artikel 6

Versicherungswert

- 1. Spezielle Bestimmungen zum Versicherungswert
- 1.1. Als Versicherungswert von Gebäuden kann vereinbart werden:
- 1.1.1. der Neuwert.

Als Neuwert eines Gebäudes gelten die ortsüblichen Kosten seiner Neuherstellung einschließlich der Planungs- und Konstruktionskosten;

1.1.2. der Zeitwert.

Der Zeitwert eines Gebäudes wird aus dem Neuwert durch Abzug eines dem Zustand des Gebäudes, insbesondere seines Alters und seiner Abnützung entsprechenden Betrages ermittelt:

Artikel 7

Entschädigung

- 1. Für Gebäude, Gebrauchsgegenstände und Betriebseinrichtungen (Artikel 6, Punkte 1.1. und 1.2.):
- 1.1. Ist die Versicherung zum Neuwert gemäß Artikel 6 vereinbart,
- 1.1.3. War der Zeitwert der vom Schaden betroffenen Sache unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses kleiner als 40 % des Neuwertes, wird höchstens der Zeitwert ersetzt.
- 1.1.4. War die vom Schaden betroffene Sache unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses dauernd entwertet, wird höchstens der Verkehrswert ersetzt.

Ein Gebäude ist insbesondere dann dauernd entwertet, wenn es zum Abbruch bestimmt oder allgemein oder für seinen Betriebszweck nicht mehr verwendbar ist.

Gebrauchsgegenstände und Betriebseinrichtungen sind insbesondere dann dauernd entwertet, wenn sie dauernd aus dem Betrieb ausgeschieden oder allgemein oder für ihren Betriebszweck nicht mehr verwendbar sind."

Mit den Zusatzbedingungen der Beklagten für die Feuerversicherung von Wohngebäuden (Beil./B) ist zwischen den Parteien Folgendes vereinbart:

"1. Wohngebäude sind mit allen Baubestandteilen über und unter Erdniveau versichert; dabei zählen zu den Baubestandteilen auch:

.

-Heizungs-, Warmwasserbereitungs-, Lüftungs- und Klimaanlagen."

Mit den Besonderen Bedingungen der Beklagten für Eigenheim - Topschutz EH Top A 2007 G / Stufe 4 (Beil./2) ist zwischen den Parteien Folgendes vereinbart:

- "2. Feuerversicherung: Abweichend von den Allgemeinen Bedingungen der Grazer Wechselseitigen Versicherung AG für die Feuerversicherung (AFB) sind folgende Äußerungen bzw. Erweiterungen des Versicherungsschutzes vereinbart:
- 2.1. Schäden durch indirekten Blitzschlag (Überspannung, Induktion infolge Blitzschlages) sind an folgenden Sachen auf bzw. innerhalb des Versicherungsgrundstückes versichert:

An der gesamten Licht-, Kraft- und Schwachstrominstallation der versicherten Gebäude einschließlich angeschlossener elektrotechnischer Anlagen und Einrichtungen und an allen Zu- und Verbindungsleitungen."

Ebenfalls unstrittig ist, dass das versicherte Gebäude der Kläger in Lohened 45, 4880 St. Georgen / Attergau, durch den gegenständlichen Blitzschaden nicht dauernd entwertet war, sondern war und ist nach wie vor das zum Wohnen geeignete Wohnhaus der beiden Kläger.

In **rechtlicher Beurteilung** gilt es die Frage zu beantworten, ob die verschiedenen zwischen den Parteien vereinbarten Versicherungsbedingungen, nämlich die Allgemeinen und Besonderen Versicherungsbedingungen in Beil./1 und ./2 und die Zusatzbedingungen der Beklagten für die Feuerversicherung von Wohngebäuden aus der Beil./B in ihrer Gesamtheit dazu führen, dass sich die Kläger mit dem Zeitwert der kaputt gegangenen Wärmepumpe zufrieden geben müssen.

Die beim Sachverhalt in Artikel 7 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen mit der Überschrift Entschädigung genannten Punkte 1. und 1.1.3. und 1.1.4. 3. Absatz lassen vom Wortlaut her im Unklaren, ob es sich bei den in Punkt 1.1.3. genannten vom Schaden betroffenen Sache um die unter 1. angeführten Gebäude handelt oder sich auch auf einzelne Gebäudeteile bezieht, die nicht eigens angeführt sind. Grammatikalisch ist es Wortlaut des Artikel 7, dass die vom Schaden betroffene Sache nur Gebäude, Gebrauchsgegenstände und Betriebseinrichtungen sein können, nicht jedoch Bestandteile gesondert.

Zur Lösung dieser Frage lässt sich aus den Besonderen Bedingungen der Beklagten für Eigenheim - Topschutz EH Top A 2007 G / Stufe 4 (Beil./2) nur gewinnen, dass entsprechend 2. bei der Feuerversicherung abweichend von den Allgemeinen Bedingungen der Grazer Wechselseitigen Versicherung für die Feuerversicherung (AFB) folgende Änderungen bzw. Erweiterungen des Versicherungsschutzes vereinbart sind:

"2.1. Schäden durch indirekten Blitzschlag (Überspannung, Induktion infolge Blitzschlages) sind an folgenden Sachen auf bzw. innerhalb des Versicherungsgrundstückes versichert:

An der gesamten Licht-, Kraft- und Schwachstrominstallation der versicherten Gebäude einschließlich angeschlossener elektrotechnischer Anlagen und Einrichtungen und an allen Zu- und Verbindungsleitungen."

Auf fällt, dass die eigens gegen indirekten Blitzschutz versicherten Teile des Gebäudes einzeln aufgezählt sind. Es wird also definiert, welche Schäden durch indirekten Blitzschlag an welchen Sachen auf bzw. innerhalb des Versicherungsgrundstückes versichert sind. Diese Besonderen Bedingungen stellen eine Ergänzung dar zu den Allgemeinen Bedingungen und erweitern den Versicherungsschutz auf die aufgezählten Licht-, Kraft- und Schwachstrominstallation der versicherten Gebäude einschließlich der angeschlossenen elektrotechnischen Anlagen und Einrichtungen und an allen Zu- und Verbindungsleitungen. Es handelt sich also um eine Erweiterung nicht nur von der Schadenursache her.

Eine Einschränkung der Allgemeinen Bedingungen durch die Besonderen Bedingungen soll nicht erfolgen, sondern eine Erweiterung. Die Besonderen Bedingungen ergänzen die Allgemeinen Bedingungen und bleibt es daher dabei, dass zwischen den Parteien die Allgemeinen Bedingungen gelten mit den in Artikel 7 unter 1. aufgezählten Versicherungsobiekte. Gebäude, Gebrauchsgegenstände und Betriebseinrichtungen. Die in Beil./2 Licht-, Kraft-Besonderen Bedingungen der genannten einschließlich angeschlossener Schwachstrominstallation des versicherten Gebäudes elektrotechnischer Anlagen und Einrichtungen und an allen Zu- und Verbindungsleitungen unterliegen nicht einer eigenen Versicherung sondern der zwischen den Parteien insgesamt abgeschlossenen Versicherung und stehen somit unter dem Schutz der - erweiterten -Allgemeinen Bedingungen. Damit kommt man aber zu einer Lösung der Frage im Sinne der Kläger, nämlich dass bei der 40 % Klausel nicht der Wert der beschädigten Sache sondern der Wert des Gebäudes heranzuziehen ist.

Gestützt wird dies auch von der von den Klägern ins Treffen geführten Bestimmungen der Zusatzbedingungen der Beklagten für die Feuerversicherung von Wohngebäuden (Beil./B). Dort heißt es unter 1.: Wohngebäude sind mit allen Baubestandteilen über und unter Erdniveau versichert; dabei zählen zu den Baubestandteilen auch: Heizungs-, Warmwasseraufbereitungs-, Lüftungs- und Klimaanlagen.

Auch daraus lässt sich ableiten, dass das Versicherungsobjekt das Gebäude ist und seine Bestandteile keine eigenen Versicherungsobjekte darstellen.

Wenn die Beklagte anführt, dem Willen als Vertragsgestalter und -partner entspreche diese Ansicht nicht, sondern sei sie davon ausgegangen, die vom Schaden betroffene Sache sei der jeweils beschädigte Bestandteil des versicherten Gebäudes und nicht das Versicherungsobjekt, das Gebäude selbst, so muss der Beklagten entgegengehalten werden, dass sie sich insoweit einer unklaren Formulierung bedient hat. Diese Unklarheit zur Frage, ob der Zeitwert des Versicherungsobjektes gemeint ist oder der Zeitwert der beschädigten Sache, geht gemäß §§ 914, 915 ABGB zu ihren Lasten. Die Beklagte hat sich Unklarheiten in ihren Versicherungsbedingungen zurechnen zu lassen.

Eine isolierte Bewertung der defekt gegangenen Wärmepumpe als unselbständiger Bestandteil des versicherten Gebäudes kommt nach Ansicht des angerufenen Gerichtes nicht in Betracht. Eine solche Auslegung würde den Grundsätzen der §§ 914 f ABGB nicht entsprechen. Der Versicherungsschutz erstreckt sich folglich nach der Art der Versicherung und dem Wortlaut des Artikel 7 der Allgemeinen Bedingungen auf das versicherte Gebäude insgesamt, nicht auf den Zeitwert des defekten Einzelteiles als ausstattungsmäßig notwendigem Zubehör des Gebäudes.

Das angerufene Gericht folgt der Rechtsansicht der Kläger. In den Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes zu 7 Ob 239/02 a, 7 Ob 122/01 v und 7 Ob 375/98 t geht der Oberste Gerichtshof davon aus, dass es bei der Frage der Zeitwertberechnung im Falle unterschiedlicher Lebensdauer von Bestandteilen einer versicherten Sache nicht auf den Wert des vom Schaden betroffenen Einzelteiles isoliert vom Wert des Versicherungsgegenstandes ankommt. Der Versicherungsschutz erstreckt sich nämlich nach der Art der Versicherung auf den Versicherungsgegenstand insgesamt, während dem Wert des abgrenzbaren Einzelteiles keine Bedeutung zukommt.

Bezogen auf den vorliegenden Fall, in welchem der Schaden durch indirekten Blitzschlag an einem abgrenzbaren Einzelteil eingetreten ist, nämlich der Wärmepumpe, die Teil der Heizungsanlage ist, welche wiederum zu den Baubestandteilen zählt, ist das Einzelteil nicht heranzuziehen zur Höhe des Zeitwertes. Denn in den Besonderen Bedingungen der Beklagten sind einzelne Sachen genannt, die im Falle von Schäden durch indirekten Blitzschlag versichert sind. Keine Rede ist in den Besonderen Bedingungen davon, dass durch Aufzählung der versicherten Sachen - nämlich gesamte Licht-, Kraft- und Schwachstrominstallation der versicherten Gebäude einschließlich angeschlossener elektrotechnischer Anlagen und Einrichtungen und alle Zu- und Verbindungsleitungen - und die damit getroffene Unterscheidung zwischen dem Versicherungsgegenstand Gebäude und den beschädigten Sachen, die einzelnen aufgezählten Sachen auch einzeln versichert seien und folglich einzeln einer solchen Bestimmung des Versicherungswertes zugrunde zu legen seien. Eine solche Bestimmung für die in den Besonderen Bedingungen aufgezählten Sachen ist in den Besonderen Bedingungen nicht zu finden. Die Allgemeinen Bedingungen der Beklagten gelten daher auch in diesem Bereich uneingeschränkt.

Dass die Allgemeinen Bedingungen der Beklagten unklar sind im Sinne der §§ 914, 915 ABGB, geht zu ihren Lasten.

Der Klage war daher Folge zu geben.

Die Kostenentscheidung stützt sich auf § 41 ZPO.

Bezirksgericht, Abteilung 16 Linz, 06. April 2012 Dr. Renate Kammerlander, Richterin

Elektronische Ausfertigung gemäß § 79 GOG